

Schwanheimer dürfen Baum in ihrem Vorgarten nicht fällen, obwohl

Familie Rhee und ihre

Schwanheim. Vor 30 Jahren haben die Geschwister Rhee im Vorgarten des elterlichen Hauses im Rauenthaler Weg einen Baum gepflanzt. Heute werden sie ihn nicht mehr los und das, obwohl er ihnen im wahrsten Sinne des Wortes über den Kopf wächst: Die Dachrinne ist ständig verschmutzt, das Wasser fließt nicht ab, die Gehwegplatten heben sich, und das Tor zur Garageneinfahrt klemmt. Dennoch dürfen sie ihn nicht fällen. Das verbietet die Baumschutzsatzung – und die Untere Naturschutzbehörde wacht aufmerksam darüber, dass diese eingehalten wird. Die Familie ist sauer, dass sie über ihre eigene Robinie nicht entscheiden darf.

„Solange der Baum keine unzumutbare Sachbeschädigung verursacht, darf er nicht gefällt werden“, erläutert Fritz Küsters, Leiter der Unteren Naturschutzbehörde, und räumt ein, dass unzumutbare Sachbeschädigung ein „schwammiger Begriff“ sei. Im Fall der Familie Rhee jedoch sei die Sachlage klar, das habe nicht nur das erste Gutachten beschieden, sondern auch der Widerspruchsbescheid. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 45,64 Euro musste die Familie zahlen. „Laubfall und eine verschmutzte Dachrinne sind leicht zu beheben“, sagt Fritz Küsters. „Eine unverhältnismäßige Verdunkelung der Wohnung ist nicht gegeben, schon alleine, weil die Robinie ein Laubbaum ist, der im Winter ohne Blätter dasteht. Der Schaden am Einfahrtstor und die Gehwegplatten, die sich heben, sind zumutbare Schäden.“

Solche Einschätzungen ärgern die Geschwister Gerlinde, Waltraut und Max Hartmut Rhee. „Das Tor zur Garageneinfahrt müssen wir ständig vom Handwerker anpassen lassen, weil wir es nicht mehr bewegen können“, sagt Gerlinde Rhee. Das koste Geld und Zeit und sei nicht zumutbar. Zumal sie ihre Mutter, die in dem Haus lebt, pflegen müssten. Die Geschwister empfinden die Behandlung durch die städtischen Behörden als reine Willkür. Als sie die Robinie 1980 pflanzten, gab es noch keine Baum-

schutzsatzung, und wenn sie sie in weiser Voraussicht schon vor zehn Jahren gefällt hätten, gäbe es heute nicht diese Probleme. „Aber solange der Baum eine bestimmte Größe nicht überschritten hatte, hat er eben auch keinen Schaden angerichtet und nicht gestört.“ Jetzt ist er zum Fällen zu groß.

Städten und Gemeinden steht es frei, für ihr Zentrum eine Baumschutzsatzung zu erlassen. Frankfurt hat 2004 eine solche erlassen. Demnach wird der Grünbestand in den Innenbezirken einer Stadt geschützt. Ziel ist es, den „charakteristischen und stadtbildprägenden Gehölzbestand im bebauten Gebiet“ zu bewahren, die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen zu sichern, zu erhalten und fortzuentwickeln sowie den Erholungswert zu schützen.

Nicht mehr gefällt werden dürfen Laubbäume, wenn sie eine Stammbreite von mehr als 60 Zentimetern Umfang erreicht haben. Die Robinie der Geschwister Rhee ist 106 Zentimeter breit. Inwiefern sie aber prägend sein soll für den Gehölzbestand im Rauenthaler Weg, wie sie den Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen zuträglich sein oder den Erholungswert steigern soll, will der Familie nicht einleuchten. In keinem weiteren Vorgarten steht dort ein auch nur annähernd so großer Baum. Das Haus der Rhees sticht alleine der Robinie wegen sofort ins Auge.

Die Siedlung liegt direkt am Stadtwald und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schwanheimer Düne, wodurch das Klima Frankfurts mit oder ohne Robinie an dieser Stelle maßgeblich beeinflusst werden dürfte. Bindend ist die Baumschutzsatzung übrigens nur für den privaten Grund. Sie findet keine Anwendung auf „Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen und in öffentlich gewidmeten Straßen“.

Eigenmächtiges Handeln könnte Privateigentümer wie Familie Rhee teuer zu stehen kommen: Sie begingen eine Ordnungswidrigkeit, die schlimmsten Falls mit 100 000 Euro Bußgeld zu Buche schlägt. kim



Gerlinde Rhee ist sauer: Die Robinie, die sie mit ihren macht viel Ärger. Doch wegen der Baumschutzordnung,